

In diesem Sinne verlangen jene Synodalbeschlüsse, dass ein Verheiratheter nicht Priester werden, überhaupt kein Laie zum Priester oder Bischof geweiht werden dürfe, wenn nicht seine Conversion vorausgegangen sei. In diesem Sinne verfügt, wie ich hinzusetze, auch ein langobardisches Gesetz des Königs Liudprand vom J. 735 (c. 153. XI.)¹:

Si quis Langobardus uxorem habens filius aut filias procreaverit, et postea inspirationem dei compulsus clericus effectus fuerit, tunc filii aut filiae, qui ante eius conversionem nati fuerint, ipsam legem vivant, quam ille vivebat, quando eos genuit, et causam suam per ipsam legem finire debeant.

Diese meines Wissens bisher nicht herangezogene Parallelstelle scheint mir zur Erklärung des Jordanis sehr brauchbar, wenn sie auch ein paar Jahrhunderte jünger ist. Jedenfalls wird es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass der von Jordanis gebrauchte Ausdruck uns nicht zu der Annahme nöthigt, er müsse Mönch und könne nicht Weltgeistlicher geworden sein.

Hinsichtlich des von Jordanis an der nämlichen Stelle gebrauchten, dem Griechischen entlehnten Wortes 'agramatus' ist es nicht ganz ohne Interesse, dass dasselbe uns auch bei Cassiodor begegnet (Sed cum multi agrammati ad verum intellectum perveniant. De institutione divinarum litterarum c. 28. Migne Patrol. lat. LXX. 1141), besonders da es sonst sehr selten vorzukommen scheint; vgl. Du Cange-Favre Glossar. I. 146, wo nur noch ein Beispiel aus Vitruv. I, 1 angeführt wird.

Weiteres wüsste ich zur Erläuterung dieser Stelle nicht beizutragen. Dagegen möchte ich auf einige andere Stellen hinweisen, welche möglicherweise Hindeutungen auf die leider so sehr im Dunkeln liegenden Lebensverhältnisse unseres Autors enthalten.

Fast scheint es, als ob Jordanis ein besonderes Interesse für Westafrika hege. Schon längst ist sein Hass gegen die Vandalen bemerkt worden². Aber er hebt in den Getica wie in den Romana auch mit besonderer Befriedigung und Emphase hervor, dass Justinian und Belisar diesen Theil des römischen Reiches 'durch Gottes Gnade'

1) Legg. IV, 175 (dazu n. 87); Edictus ceteraeque Langobardorum leges ed. Fr. Bluhme S. 146. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 269 N. 55. Der Langobarde, der in den geistlichen Stand eintrat, unterwarf sich dem römischen Rechte. 2) H. v. Sybel, De fontibus etc. S. 8. 23. 24. Papencordt, Gesch. der vandalischen Herrschaft in Afrika S. 383 f. Mommsen, Prooem. S. VII—VIII. Wattenbach a. a. O. S. 73.